

Die Graphische Presse

Organ für die Interessen der Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht-, Kupfer-, Noten-, Wachtuch- und Tapetendrucker und verwandte Berufe

Organ des Vereins der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen. Publikations-Organ des Deutschen Senefelder-Bundes und der ausserdeutschen Berufs-Vereine.

Abonnement.

Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementspreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zig.-Katalog No. 3573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1,25.

Redaktion:

M. Obler, Leipzig-Lössnig, Lobstädterstr. 1.
Verlag: Otto Sittler, Berlin N. 54.
Druck und Expedition: Conrad Müller, Sohndeditz.
Redaktionsschluss: Dienstag.

Insertion.

Für die dreispaltige Pettzelle oder deren Raum 30 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beibringung des Abonnementquittung, sowie Vereinsanzeigen 15 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft.

Ein

bemerkenswerter Gerichtsentscheid.

Seit dem 1. Januar d. J. ist der zwischen dem Bunde der chemigraphischen Anstalten Deutschlands einerseits und dem Verein der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands andererseits abgeschlossene Tarifvertrag in Kraft getreten, nach welchem für Prinzipale sowohl wie auch für Gehilfen der Organisationszwang besteht, also die Bundesprinzipale sich verpflichteten, nur in unserem Verein organisierte Gehilfen zu beschäftigen und unsere Mitglieder (Chemigraphen) nur in Anstalten Beschäftigung nehmen, die dem Bunde der chemigraphischen Anstalten Deutschlands angehören. — Im Silberschlägergewerbe besteht seit längerer Zeit ein gleiches Abkommen. Hier war es der Deutsche Metallarbeiter-Verband, dem es nach langwierigen Vorarbeiten gelang, am 2. Juni 1901 mit 79 Silberschlägermeistern eine vertragsmässige Einigung über Arbeitszeit, Löhne, Kündigungsfristen und Arbeitsvermittlung zu erzielen. Am 28. Februar 1903 wurde diese Tarifgemeinschaft dahin ergänzt, dass die Arbeitgeber sich verpflichteten, nur Mitglieder des deutschen Metallarbeiter-Verbandes, mit dessen Leitung allein der Vertrag zustande gekommen war, in Arbeit zu nehmen.

Zur Ueberwachung der beiderseitigen Einhaltung der Tarifbestimmungen wurde ein aus je 7 Unternehmern und 7 Arbeitern gebildetes Tarifamt eingesetzt. Auf dessen Veranlassung wies der Silberschläger Karl Müller den Silberschlägermeister Löhner in Schwabach, der Mitglied der Tarifgemeinschaft ist, darauf hin, dass die Einstellung des Gewerkvereiners W. Fetz gegen § 12 des Tarifvertrages verstosse, worauf Fetz, der vertragsmässigen Verpflichtung Löhner's entsprechend, von diesem entlassen wurde. Auf diesen Sachverhalt stützt sich eine für Fetz gegen Müller und das Verbandsmitglied Philipp Rögner erhobene Klage des Rechtsanwalts Lust auf Schadenersatz. Sie sollen dem Kläger solange eine wöchentliche Rente zahlen, bis er als Silberschläger in Schwabach wieder Anstellung gefunden hat. Die Begründung der Klage beweist deutlich, dass es dem Gewerkverein damit nicht um diesen Einzelfall, sondern überhaupt um eine Durchbrechung der Tarifgemeinschaft zu thun ist. Die Klage, über welche kürzlich vor dem Nürnberger Landgericht verhandelt wurde, ist vom Rechtsanwalt Lust in der Hauptsache damit begründet, dass das Verhalten der beiden Beklagten dem Kläger gegenüber gegen die guten Sitten verstosse. Die Aufforderung Müller's an Löhner zur Entlassung des Fetzes sei illoyal, sie verstosse gegen § 153 der G.-O. und verpflichte daher zum Schadenersatz. Der Metallarbeiter-Verband sei eine sozialdemokratische Organisation und dieser stehe Kläger ferne. Rögner sei haftbar,

weil er Müller zu seinem Vorgehen beauftragt habe.

Der Vertreter der beiden Beklagten, Rechtsanwalt Dr. Süssheim, beantragte kostenfällige Klagsabweisung. Von einem Restoss gegen die guten Sitten könne keine Rede sein, es handle sich lediglich um die Einhaltung einer tarifmässigen Vereinbarung. Es sei bezeichnend genug, dass der Angriff gegen diese gerade von dem Gewerkverein unternommen werde; es sei merkwürdig, dass dieselben Gewerkvereiner ihrerseits für den Ausschluss der christlichen Metallarbeiter eingetreten sind. Es könne doch dem Metallarbeiter-Verband nicht zum Vorwurf und Nachteil gereichen, wenn die Unternehmer lieber mit ihm als mit dem Gewerkverein zu thun hätten. Der Verband könne Vertragsverpflichtungen nur für seine Mitglieder übernehmen und sei daher vollauf berechtigt, diesen die Vorteile des Vertrages zuzuwenden. An der Verschärfung des § 12 sei das eigenartige Verhalten der Gewerkvereiner selbst schuld. Müller habe lediglich seine Pflicht gethan, als er im Auftrage des Tarifamtes das Tarifmitglied Löhner zur Einhaltung des Vertrages aufforderte. Es sei dem Verband nicht um eine Schädigung oder die Gewinnung des Fetzes als Mitglied zu thun gewesen; sonst hätte er ihn nicht 1897 wegen Streikbruchs aus dem Verband ausgeschlossen, ein Beweis auch dafür, wie ferne Fetz der Sozialdemokratie stehe. Der Mitbeklagte Rögner, der nicht Mitglied des Tarifamtes ist, habe mit der ganzen Sache überhaupt nichts zu thun. Die überdies unrichtige Behauptung, der Metallarbeiter-Verband sei sozialdemokratisch, habe mit der Rechtsfrage absolut nichts zu schaffen. Die Rechtslage sei derart, dass das Gericht die Klage auf Grund ihres eigenen Inhaltes abweisen müsse.

Rechtsanwalt Lust erwiderte, wenn das Gericht sich nicht auf seinen Standpunkt stelle, so würde der starke Verband schliesslich alle Berufsgenossen zum Eintritt zwingen; dass der Verband sozialdemokratisch sei, könne er durch Fabrikbesitzer Schätzler beweisen.

Die Verkündung der prinzipiell wichtigen Entscheidung fand am 11. Juni statt.

Das Urteil trägt dem Wesen der Tarifgemeinschaft in durchaus zutreffender Weise Rechnung, indem es zunächst ausführt, dass die Hebung des darniederliegenden Silberschlägergewerbes durch tarifmässige Vereinbarungen gesetzlich unbedenklich ist und im beiderseitigen wohlverstandenen Interesse gelegen war. Die Möglichkeit, dass ausserhalb der Gemeinschaft stehende Personen von dieser nachteilig berührt werden, ändere an ihrer rechtlichen Zulässigkeit nichts, sondern sei eine nicht seltene Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens, durch jeden Arbeitsvertrag werde derjenige geschädigt, der nicht in ihn mit einbezogen werde.

Im Konkurrenzkampf bestehe für den Allein-stehenden die Gefahr des Unterliegens gegenüber der zur genossenschaftlichen Selbsthilfe vereinigten Mehrheit, die eine grössere Macht besitze.

Die Vertragsteile der Tarifgemeinschaft waren berechtigt, zu vereinbaren, dass die beteiligten Unternehmer nur Angehörige des deutschen Metallarbeiterverbandes als Arbeiter einstellen und dass dessen Mitglieder nur bei tariffreien Arbeitgebern eintreten sollten. Es könne daher nicht davon gesprochen werden, dass § 12 des Tarifvertrages, der diese Bestimmungen regelt, unsittlich und deshalb ungiltig wäre. Wenn Müller den Arbeitgeber an die Einhaltung der Vertragsverpflichtung, nur tariffreie Arbeiter einzustellen, gemahnt habe, so habe er nur von seinem vertragsmässigen Recht, als Mitglied der Tarifkommission an die Erfüllung einer Vertragsverpflichtung zu erinnern, Gebrauch gemacht.

Ein ungesetzliches Mittel wurde um so weniger angewendet, als es von dem Willen des Arbeitgebers abhing, der Mahnung Müllers nachzukommen oder nicht, dessen Verhalten war mit Rücksicht auf die zu Grunde liegenden Bestimmungen der Tarifgemeinschaft weder illoyal noch unsittlich. Ebensovienig könne von der Anwendung eines Zwanges oder einer Drohung und einer Verletzung des § 153 der G.-O. die Rede sein, weil es sich lediglich um die praktische Durchführung des Tarifvertrages handelte.

So wenig Fetz einen Rechtsanspruch auf Einstellung als Arbeiter hatte, ebensowenig hatte er ein Recht auf Fortdauer seiner Beschäftigung. Als nicht tariffreier Arbeiter hätte er überhaupt nicht eingestellt werden dürfen. Da es ferner von dem Willen des Arbeitgebers abhing, ob er den Kläger entlassen oder behalten und die aus der Weiterbeschäftigung entstehenden Folgen auf sich nehmen wollte, so fehlte es an dem rechtlich nötigen Kausalzusammenhang.

Weder § 826 noch § 823 Abs. 2 des B. G.-B. seien verletzt worden, denn mit der Mahnung zur Einhaltung des Tarifvertrages sei weder dem Kläger vorsätzlich ein Schaden zugefügt noch gegen ein zu seinem Schutz bestehendes Gesetz verstossen worden. Die Sache war daher zur Entscheidung reif und die Klage kostenfällig abzuweisen.

Der dem Urteil zu Grunde liegende Sachverhalt und dessen rechtliche Begründung sind derart, dass die vom Gewerkverein beabsichtigte Berufung wohl keine Aussicht auf Erfolg hat.

An die Delegierten zur Generalversammlung!

Das Vorbereitungs-komitee zur Generalversammlung in Dresden ersucht hierdurch sämtliche Delegierte, nachstehendes zu beachten.

Es werden für sämtliche Delegierte Quartiere bereit gehalten werden. Derjenige, welcher etwa bei hiesigen Verwandten zu wohnen ge-

denkt und deshalb auf Quartier nicht reflektiert, wird gebeten, dies anher mitzuteilen.

Alle Delegierten, welche über Leipzig, Riesa, Elsterwerda, Zossen oder Bautzen-Bischofswerda fahren, bitten wir Bahnhof Wettinerstr. auszuweichen, (von dort 1 Minute bis Empfangslokal) alle diejenigen, welche über Chemnitz-Freiberg kommen, wollen sich gefl. an die in der Haupt-halle anwesenden, an rot-weisser Schleife kenntlichen Empfangsdelegierten wenden. Sämtliche Delegierten werden ersucht, zunächst nach dem Empfangslokal: »Volkshaus«, Ritzenbergstr. 2 zu kommen und die Quartierkarte entgegen zu nehmen.

Willkommen in Dresden!

Das Vorbereitungs-Komitee.

I. A.: P. Leinen, Dresden-N., Leipzigerstr. 50 III.

Diejenigen Delegierten, welche schon Sonnabend hier ankommen, ersuchen wir, die im Volkshaus, Ritzenbergstr. 2 (Nähe Wettiner Bahnhof) reservierten Quartiere zu beziehen.

Eröffnung der Verhandlungen:

Sonntag, den 17. Juli, abends 6 Uhr.

Im Anschluss an die Eröffnungssitzung findet im Kongresslokal zu Ehren der Delegierten

Grosser Empfangs-Festkommers

statt, bestehend in Instrumental- und Vokal-konzert, ausgeführt von der Volkshauskapelle und dem Männer-Gesang-Verein »Senefelder«, sowie in Darstellung lebender Bilder und allgemeinen Gesängen.

Die Adresse der Delegierten während des Kongresses lautet:

»Volkshaus«, Dresden-Altst., Ritzenbergstr. 2.

Bekanntmachungen.

Vom 1. Juli d. J. ab sind alle Geldsendungen und Korrespondenzen, die Vereinssachen betreffen und bisher an die Adresse C. Borisch, Berlin, Gewerkschaftshaus, Engelufer 15 III gingen, mit der Adresse **Joh. Hass** zu versehen.

Mit kolleg. Gruss Joh. Hass.

Im Norddepartement Frankreich (besonders Lille), wo die Kollegen in einer Tarifbewegung stehen, sind Differenzen zu erwarten. Kein Lithograph oder Steindruckerkollaborant soll zur Zeit, ohne Erkundigung eingezogen zu haben, nach dort gehen.

Die Firma Lalonde Maillot in St. Amand (Ches.) ist gesperrt. Diese Firma lockt besonders deutsche Kollegen heran, bei 2 $\frac{1}{2}$ bis 3 Frcs. Lohn pro Tag, ohne ihr Versprechen zu halten, das Doppelte wird vorher versprochen.

Der Vorstand.

Achtung Merkantilithographen!

Vor Stellungnahme nach Nürnberg entscheiden zuerst Erkundigung bei der Verwaltung einholen.

Streiks:

Breslau (Firma Mamelock & Söhne).
Priester & Eyck, Berlin.

Gesperrt die Firmen:

W. Hoffmann, Lichtdruckanstalt, Dresden.
Dietz'sche Hofbuchdruckerei, Coburg.
H. Groben, Solingen (Lith. u. Steindr.)
van Heese Söhne, Lüdenscheid (Lith. u. Sdr.).
Thüringer Blechballagen Fabrik, Jena.
Oskarshamus Tryckeri aktie bolag in Oskarshamu (Schweden).
B. Pokrantz, Hannover (Lithogr. u. Steindr.).

Vor Stellungnahme sind stets Erkundigungen einzuziehen, sonst event. Verlust der Unterstützung; besonders nach:

Aachen, Bielefeld, Breslau (Lith. u. Steindr.), Cassel, Eberfeld (Lith.), Emmerich, Fürth i. B., Göppingen, Hamburg-Altona (Lith., Firma Ludewig), Herisau (W. Marty & Co.), Kiel, Koblenz, Köln a. Rh., Leipzig, Magdeburg, Meiningen, Mügeln, München (Lith. u. Sdr.), Müden (Fahnenfabrik), Niedersiedlitz, Nürnberg (Chemigr.), Offenbach, Offenburg, Saarlouis, Strassburg i. E., Weimar, Wien, Budapest und ganz Ungarn, Trier.

Graz. Infolge der bevorstehenden Tarifbewegung ist Graz für Lithographen und Steindruckerkollaboranten gesperrt. Zu widerhandelnde Kollegen haben alle Konsequenzen selbst zu tragen, indem sie weder Reiseunterstützung erhalten, noch als Mitglieder anerkannt werden. Alle Anfragen sind zu richten an Kollegen Josef Herzog, Graz, Schörgelgasse 65.

Die Delegiertentags-Kommission.

Der Streik bei Priester & Eyck in Berlin.

Der Streik, der nunmehr 3 Wochen dauert, steht heute noch ebenso günstig für unsere Kollegen wie zum Anfang. Die Firma, die in Berlin keinen einzigen Drucker gefunden hat, versucht nunmehr von ausserhalb Hilfskräfte heranzuziehen, aber auch hier zeigt sich, dass die Aufklärungsarbeit unserer Organisation bereits bedeutendes geleistet hat. Gewiss, es sind wiederholt und in der Regel jüngere Kräfte der Firma auf den Leim gegangen, aber es war uns bisher immer möglich, die Anstalt wieder vollständig leer zu machen.

Unsere streikenden Kollegen aber stehen geschlossen zusammen und alle privaten und sonstigen Bemühungen, seitens der im Geschäft verbliebenen Meister, sind fruchtlos geblieben und haben nur das Resultat gezeitigt, dass sie sich selbst kompromitierten.

Die Geschäftsleitung selbst hat bis heute keinen Schritt zur Beilegung des Konfliktes gethan und obwohl die Arbeit drängt, scheint man immer noch zu glauben, dass die Streikenden die Sachlage ändern werden.

Es sei aber der Betriebsleitung hiermit gesagt, dass von einem Nachgeben oder Aufgeben unserer Forderungen nicht die Rede sein kann.

Die Forderung auf bessere Behandlung, Einschränkung der Ueberstunden etc. liegen genau ebenso im Interesse des Betriebes, wie auch der Streikenden und nur der kurzsichtige Standpunkt des »Herrn im eigenen Hause« kann es sein, der eine Einigung hintenanhält.

Wir sind gewillt, unter allen Umständen so lange im Ausstande zu verharren — und wenn es noch Wochen dauern sollte — bis die Geschäftsleitung eine Aenderung der Behandlungsweise des technischen Betriebsleiters zugesteht.

Wir warten in aller Ruhe die weiteren Misserfolge der Firma ab und betonen nochmals, dass alle Massnahmen der Firma, die darauf berechnet sind, unsere streikenden Kollegen wankelmütig zu machen, fruchtlos sind, da unsere Forderungen so bescheiden und für die Menschenwürde des Einzelnen so unerlässliche sind, dass nicht ein einziger unter solchen Umständen die Anstalt wieder betreten will.

Zuzug ist nach wie vor streng fernzuhalten.
Die Verwaltung der Filiale I.

Unsere geistige Zentrale!

Je grösser eine Zahlstelle ist, je mehr Mitglieder sie umfasst, desto höhere Ansprüche stellt man an die geistigen Produkte, die aus ihrer Mitte hervorgehen; diese Voraussetzung birgt so viel Logik in sich, dass jedes weitere diskutieren über diesen Punkt wohl als überflüssig anzusehen ist und doch ist diese Voraussetzung falsch, zum Beweis dienen die letzten Berliner Versammlungsberichte der Filiale I und II, (24 und 27 der »Graph. Presse«) und die ungemein scharfen Resolutionen, die sich gegen unsern Ausschuss, mit einer noch nicht dagewesenen Wucht richten.

Welche Gründe liegen nun vor, gegen eine Körperschaft mit solch starken Mitteln vorzugehen, die schon x mal ihre Existenzberechtigung zur Evidenz bewiesen hat, gerade gegenüber dem Hauptvorstande, dem die Macher dieser Resolutionen seinerzeit angehörten; und da thut es einmal Not, rechtzeitig, im Interesse einer, auch ferner ruhigen Fortentwicklung unseres Verbandes, der persönlichen Interessenswirtschaft die Maske vom Gesicht zu reissen und auf die Klötze persönlichen Eigennutzes entsprechende Keile zu setzen.

Dem Schreiber dieses ist es unbegreiflich, wie eine solch grosse Zahlstelle, wie die Filiale III mit ihren ca. 700 Mitgliedern, fast einstimmig oben besprochene Resolution annehmen und veröffentlichen konnten, ohne einer solchen ungeheuerlichen Missgeburt auch eine entsprechende Begründung mit auf den Weg zu geben. Letzteres scheint in unserer »geistigen Zentrale« nicht von Nöten zu sein, denn wenn Dübelt und Borisch in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbeamte vom Ausschuss Briefe bekamen, die ihrer Ehre zu nahe traten, oder sie unwürdig behandelten, dann würden sich doch wohl andere Mittel und Wege gefunden haben, sich eine derartige Behandlung energisch zu verbitten, als einfach dicht vor der General-Versammlung so provozierend die Aemter niederzulegen.

Zerflücken wir nun einmal die Resolutionen, die beide von einem Vater zeugt sind und dasselbe besagen, so leuchtet aus jedem Sat. die persönliche Rachsucht heraus, demjenigen noch in letzter Stunde eins auszuwischen, der weiter nichts gethan, als Verpflichtungen, die ihm als Vorsitzender des Ausschusses auferlegt wurden, auch mit allem Nachdruck und Ernst zu vertreten.

Nehmen wir den Absatz 1 der Resolution:

In Erkenntnis, dass der Ausschuss die organisatorische Thätigkeit der Berliner Kollegen seit Jahren unausgesetzt erschwert und ferner eine eigentümliche durch aussergewöhnliche Massnahmen grossgezogene Voreingenommenheit vieler auswärtiger Zahlstellen gegen Berlin besteht, verzichtet die Zahlstelle Berlin I; sich mit einer Reihe von Anträgen für die General-Versammlung zu befassen.

Für die erste Behauptung, dass der Ausschuss die organisatorische Thätigkeit der Berliner seit Jahren erschwert, wird der Ausschuss auf der General-Versammlung wohl eine gebührende Beantwortung finden; für das Weitere, dass eine »grossgezogene Voreingenommenheit vieler auswärtiger Zahlstellen gegen Berlin besteht«, haben sich die Berliner durch ihre »eigentümlichen« und »aussergewöhnlichen« autonomen Tendenzen selber zuzuschreiben, der sie für Deutschland einzig dastehen lässt.

Im Absatz 2 wird folgend geistreich deduziert:

»Es ergiebt sich aus der bisherigen Geschäftsführung die klare Absicht des Ausschusses, den Vorstand nur als eine ihm unterstellte Arbeitskommission zu dulden. Da die Absicht gegenüber dem im Jahre 1901 gewählten Vorstand unausführbar erschien, hat der Ausschuss mit Hilfe eigenartiger Machinationen und statutenwidriger Gewaltmassregeln dessen Auflösung herbeigeführt.

Also weil der Ausschuss den 1901 gewählten Vorstand nicht unterkriegen konnte, wurde er durch »Gewaltmassregeln« aufgelöst. Müssen da aber geistreiche Männer dringegessen haben? Eine »statutenwidrige Gewaltmassregel« war nicht die Auflösung des verfiessenen Vorstandes, sondern die selbstherrliche Anstellung eines Beamten der Filiale III, dieses zur gefl. Kenntnis.

Zum letzten Punkt der Resolution möchte ich nur wünschen, dass unsere Generalversammlung ernstlich mal die Frage diskutiert, ob es nicht die höchste Zeit ist, dass unser Vorstand in einer anderen Stadt seinen Sitz nimmt, das eben Gesagte näher zu definieren brauche ich wohl nicht, es ist leider für jeden nur zu verständlich.

Was dem Schreiber dieses ebenso empört, dass ist die grandiose Rücksichtslosigkeit bei Verfolgung persönlicher Interessen und dass eine grosse Mitgliedschaft diese noch als die Seinigen sanktioniert. Plötzlich hat man an sich ein Feingefühl entdeckt, welches einer schämigen Jungfrau alle Ehre machte; das müssen ja entsetzliche Rohheiten gewesen sein, die der Ausschuss an die Berliner Verwaltungen geschrieben hat. War denn gar kein Exemplar von »Knigges Umgang mit Menschen« da, welches man dem grässlichen Oskar für ein paar Tage überlassen konnte?

Und doch haben dieselben Kollegen, die jetzt eine so überaus feine Haut besitzen wollen, schon bedeutend dickere Haut besessen, damals, wo es Monate bedurfte, ehe man sie überzeugen konnte oder vielmehr musste, dass ein Filial-Vorsitzender nichts in unserem Vorstande zu suchen hat; die damals gefassten Resolutionen und Briefe waren doch auch nicht von Pappe, aber nein! hier musste, weil man schon wochenlang vorher sich mit einem Kapitalisten engagiert hatte, ein guter Abgang gesichert werden und der Vorwand war eben in dem Benehmen des Ausschusses gefunden, gegenüber den Berliner Verwaltungen; es kam vielleicht noch die Furcht hinzu, die so seltsam selbständige Handlungsweise der Filiale III, sich einen Beamten anzustellen ohne Genehmigung der massgebenden Körperschaften nachzusehen und dieses auf der Generalversammlung zu vertreten, welches meiner Auffassung nach, ja auch eine böse Sache ist. So wurde obiger Schachzug arrangiert, mit gedeckten Rücken wird sich mit der ganzen Front auf den Todfeind den verhassten Ausschuss geworfen, schlägt ihn unter dem Siegesgeheul der Getreuen mausetot, zeigt sich noch einmal in der ganzen Glorie seiner »letzten rhetorischen Leistung« und versinkt dann still am 1. Juli in bedeutend besser dotierte Stellungen bei einem Unternehmer, der eine neue Bude mit ein paar Maschinen aufmacht und mit den uns allen so bekannten »warmen Worten« wird für diese gezeigte Inkonsequenz noch besonders durch Aufstehen von den Plätzen gedankt. Hoch unsere geistige Zentrale!

Jetzt hat die Generalversammlung das Wort!

F. N.

Entgegnung.

In Nummer 24 der »Graph. Presse« wendet sich Herr Oehlschlager-Niedersiedlitz in einer fulminanten Berichtigung gegen den Artikel »Unternehmerpraktiken etc.« in No. 20.

Diese Berichtigung konnte sich Herr Oehlschlager sparen. Jeder unbefangene Leser weiss, dass das, was Herr Oehlschlager berichtigt, gar nicht behauptet wurde. Es ist lediglich gesagt, es werden derartige Praktiken ausgeübt, und das scheint auch in Niedersiedlitz der Fall zu sein.

Ausdrücklich ist sogar gesagt, dass solche Abmachungen geheim gehalten werden und selten ein Geschäft das Bestehen derartiger Uebereinkünfte zugehen wird. Dass aber zwischen den massgebenden Personen diese Uebereinkünfte bestehen, giebt ja Herr Oehlschlager, wenn auch verkläutert, selbst

zu. Oder will Herr Oehlschl. glauben machen, dass er mit Herrn Krone aus Mügeln nicht über die Sache gesprochen hat?

Der Firma konnte schon eine solche Handlung zugetraut werden, da es ja bekannt ist, dass zwischen dem »Kunstdruck Niedersiedlitz« und der Firma »Enterlein N.« jahrelang ein solches Übereinkommen bestanden hat. Will Herr Oehlschl. das bestreiten, so müsste er den Inhaber der Firma »E.« direkt Lügen strafen.

Die Entrüstung des Herrn Oehlschl., die von »tendenziösem Aufbauschen«, unvollständiger, unrichtiger Darstellung spricht, ist also sehr deplaziert.

Auf die weiteren Punkte dieser Berichtigung braucht man nicht einzugehen, man kann es ruhig »dem gesunden Urteil der Leser« überlassen, zu entscheiden, auf welcher Seite das Recht liegt.

M. N.

Bekanntmachung.

Wahlkreis	Delegierte.	Deleg. Zahl.
Lithographen:		
1. Berlin . . .	Albrecht, Domnick, Haberkern, Tischendörfer . . .	4
2. Leipzig . . .	Czech, Schumacher . . .	2
3. Dresden . . .	Giegling . . .	1
4. Bautzen . . .	Barthel-Mügeln . . .	1
5. Breslau . . .	Höder-Glogau . . .	1
6. Hamburg . . .	Rudolf . . .	1
7. Elberfeld . . .	Müller-Krefeld . . .	1
8. Hannover . . .	Bratke . . .	1
9. Frankfurt a. M. . .	Lange . . .	1
10. Nürnberg . . .	Eichenmüller . . .	1
11. München . . .	Görlitz . . .	1
12. Stuttgart . . .	Bauknecht . . .	1
Chemigraphen:		
13. Berlin . . .	Hehr, Kubig, Sahn . . .	3
14. Leipzig . . .	Kosko, A. Schubert . . .	2
15. München . . .	Brummer, Lehmann . . .	2
16. Stuttgart . . .	Mutschke . . .	1
Lichtdrucker:		
17. Berlin . . .	Marquart . . .	1
18. Leipzig . . .	O. Schubert . . .	1
19. München . . .		
Kupferdrucker:		
20. Berlin . . .	Eggebrecht . . .	1
Steindrucker etc.:		
21. Leipzig . . .	Haring, Hessel, Pfeiffer, Risch . . .	4
22. Berlin . . .	Hass, Hoffmann, Wengler, Wurzel . . .	4
23. Nürnberg . . .	Billmann, Macher . . .	2
24. Dresden . . .	Bessner, Leinen . . .	1
25. München . . .	Schumann . . .	1
26. Hannover . . .		
27. Hamburg . . .	Ullrich-Lichtdr. . .	1
28. Heilbronn . . .		
29. Fürth . . .	Stieve-Kaufbeuren . . .	1
30. Stuttgart . . .	Dürr . . .	1
31. Frankfurt a. M. . .	Bayer . . .	1
32. Hanau . . .	Mössinger-Litho. . .	1
33. Saalfeld . . .	Meyer . . .	1
34. Brandenburg . . .	Bernhardt-Rixdorf. . .	1
35. Chemnitz . . .	Röhring . . .	1
36. Bautzen . . .	Pursche . . .	1
37. Wandsbeck . . .	Müller-Litho.-Bremen . . .	1
38. Köln . . .		
39. Barmen . . .		
40. Detmold . . .	Kressler . . .	1
41. Stettin . . .	Gillner-Freiburg-Schl. . .	1
42. Leitshain . . .	Mitschke . . .	1
43. Breslau . . .	Globig . . .	1
Steinschleifer:		
44. Berlin . . .	Aust . . .	1
45. Leipzig . . .	Kaiser . . .	1

NB. Diejenigen Delegierten zur Dresdener General-Versammlung bei welchen der Beruf oder der Wohnort nicht besonders vermerkt ist, gehören zum Beruf des Wahlkreises und kommen vom angegebenen Ort des Wahlkreises. Der Vorstand.

Schiedsgerichts-Entscheidung.

(Veröffentlicht vom Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker.)

Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: Bezahlung des Himmelfahrtstages und zweiten Pfingstfeiertages.

Sachverhalt: Aus der Vernehmung der Parteien geht hervor, dass der Kläger während fünf Wochen vor Ostern zu einem bestimmten Wochenlohn und nicht im Accord beschäftigt war; das gleiche Arbeitsverhältnis bestand auch nach Ostern fort. Der Kläger beansprucht deshalb die Entschädigung des Himmelfahrtstages und zweiten Pfingsttages, die zu zahlen die Firma sich weigerte, weil ihr vom Abteilungsvorsteher der Kupferdrucker gesagt worden war, dass der Kläger nur auf eigenen Wunsch, und zum andern Teil wegen nicht ausreichender Beschäftigung zum Wochenlohn beschäftigt worden sei, im übrigen aber im Verhältnis eines Accord-druckers gestanden habe. Dieser Beweis wird in der Verhandlung vom Schiedsgericht nicht erbracht, es wird vielmehr zugegeben, dass der Kläger im Gewissgelde beschäftigt war, und dass es sich bei einer Anzahl von Drucksachen während dieses Zeitraumes um solche gehandelt habe, die für eine Veraccorderung nicht geeignet waren.

Entscheid: Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger die beiden Tage nachzuzahlen.

Begründung: Für die Beurteilung der Klagesache ist der Artikel IV des Tarifes massgebend, und die Ausführungen, die der Kommentar zum Buchdruckertarife bezüglich der Entschädigung giebt, nach letzterem hat jeder im Gewissgelde beschäftigte Gehilfe Anspruch auf Feiertagsbezahlung, sobald in eine solche Arbeitswoche ein Feiertag fällt. Eine bestimmte Wochenzahl eines solchen Arbeitsverhältnisses ist für die Feiertagsentschädigung nicht Bedingung; dies wäre vielmehr erst dann der Fall, wenn der Kläger zum Stundenlohn, der seinem Accorddurchschnittsverdienst angepasst sein müsste, beschäftigt gewesen wäre. Stundenlohn lag hier aber nicht vor, sondern der Kläger bezog einen Wochenlohn von Mk. 36.—, der bereits bei seinem Engagement für Beschäftigung ausser Accord festgesetzt worden war.

Klageobjekt: Entschädigung des Neujahrstages. Sachverhalt: Die Kläger sind als Accordrunder bei der Beklagten beschäftigt und beanspruchen als solche nach dem Tarif Bezahlung des Neujahrstages. Bisher sind ihnen Feiertage nicht entschädigt worden. Die Beklagte erhebt hiergegen Einspruch und beruft sich auf den Kommentar zum Buchdruckertarif, der ausdrücklich die Entschädigung der gesetzlichen Feiertage nur für zu einem gewissen Wochenlohn beschäftigte Gehilfen ausspreche.

Entscheid: Die Kläger sind mit ihrer Forderung abzuweisen.

Begründung: Ist der Kommentar zum Buchdruckertarif für die Beurteilung dieser Klagesache massgebend — und dies unterliegt nach dem Protokoll des Tarif-Ausschusses keinem Zweifel — so sind die Kläger nicht berechtigt, die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage zu beanspruchen; denn im Buchdruckergewerbe sind die Accordarbeiter von einem Entschädigungsrecht der Feiertage ausgeschlossen, weil man dort angenommen hat, dass der Accordarbeiter in der Lage sei, den Ausfall eines Arbeitstages aus eigener Kraft wieder wett zu machen, und weil er im allgemeinen einen höheren Verdienst erziele, als der zu einem bestimmten Wochenlohn beschäftigte Gehilfe.

Tarifamt für Deutschlands Chemigraphen und Kupferdrucker

Berlin SW. 48, Friedrichstr. 239.

Briefadresse: z. H. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs.

Verzeichnis

der tariftreuen Chemigraphischen Anstalten und Kupferdruckereien Deutschlands.

Kreis I.

- H. Baudouin, Berlin.
- Georg Büxenstein & Comp., Berlin.
- Fischer & Dr. Bröckelmann, Berlin.
- Albert Frisch, Berlin.
- Edmund Gaillard, Berlin.
- Wilhelm Greve, Berlin.
- Graphische Kunstanstalt Rich. Labisch & Co., Berlin.
- Walter Grützmacher, Berlin.
- H. S. Herrmann, Berlin.
- Felix Jaehde, Berlin.
- R. Klitscher & Co., Berlin.
- Friedrich Kobow, Berlin.
- W. Langenbruch, Berlin.
- Meisenbach, Riffarth & Co., Berlin.
- E. S. Mittler & Sohn, Berlin.
- Rudolf Mosse, Berlin.
- Paul Schahl, Berlin.
- August Scherl G. m. b. H., Berlin.
- Spindler & Messer, Berlin.
- Carl Schütte, Berlin.
- Ullstein & Co., Berlin.
- August Ankerstrand, Breslau.
- J. G. Huch & Cie., Braunschweig.
- George Westermann, Braunschweig.
- L. Fernbach, Bunzlau.
- Friedr. Wilh. Ruhfus, Dortmund.
- Brunotte & Keese, Düsseldorf.
- Verlagsanstalt und Druckerei A.-G. (vorm J. F. Richter), Hamburg.
- Max Feuerlein, Hamburg.
- Carl Griese, Hamburg.
- Rheinische Clicheefabrik Frauenhof und Bachem, Köln.
- Julius Fröbus, Köln a. Rh., und die Zweigniederlassungen der Firmen: Dr. E. Albert & Co., Berlin.
- Brend' amour, Simhart & Co., Düsseldorf.
- Joh. Hamböck, Köln a. Rh., sowie die Kupferdruckereien von: O. Felsing, Berlin.
- Göns & Nau, Berlin.
- W. Lindner, Berlin.
- Carl Sabo, Berlin.

Kreis II.

- Arland & Müller, Leipzig.
- Birkner & von der Becke, Leipzig.
- Louis Gerstner, Leipzig.
- Giesecke & Devrient, Leipzig.
- Rudolf Loës, Leipzig.
- Mejo & Springer, Leipzig.
- Meisenbach, Riffarth & Co., Leipzig.
- J. G. Schelter & Giesecke, Leipzig.
- E. & H. Schüssler, Leipzig.
- Carl Siebe & Co., Leipzig.
- Emil Singer, Leipzig.

- Sinsel und Co., G. m. b. H., Leipzig.
- Studders & Kohl, Leipzig.
- Dr. Trenker & Co., Leipzig.
- C. Wittstock, Leipzig.
- Schulz & Kobinger, Chemnitz.
- Graphische Kunstanstalt »Globus« Robert Mittelbach, Kötzschenbroda-Dresden.
- C. C. Meinhold & Söhne, Dresden.
- Römmler & Jonas, Dresden.

Kreis III.

- Dr. E. Albert & Co., München.
- Brend' amour, Simhart & Co., München.
- Alphons Bruckmann, München.
- Oscar Consé, München.
- Joh. Hamböck, München.
- Franz Hanfstängl, München.
- Meisenbach, Riffarth & Co., München.
- E. Nister, Nürnberg.

Kreis IV.

- Gustav Dreher, Stuttgart.
- Heinrich Hauffer, Stuttgart.
- August Krämer, Stuttgart.
- Paul Marx, Stuttgart.
- E. Schreiber, Stuttgart.
- August Schuler, Stuttgart.
- Carl Staudt, Stuttgart.
- Weiwurm & Hauffer, Stuttgart.
- Carl Closheim, Frankfurt a. M.
- F. Guhl & Co., Frankfurt a. M.
- Illig & Müller, Göppingen.

Korrespondenzen.

Korrespondenzen ohne Beidruck des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme.)

Aus Barmen. Die grösste Lithogr. Anstalt hier am Platze, die Firma Hyll & Klein erkundete sich zur Aushängung folgenden Schriftstückes in sämtlichen Abteilungen ihres Betriebes:

Bekanntmachung.

Da in letzterer Zeit häufiger Arbeiten aus reiner Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit verdorben worden sind, machen wir darauf aufmerksam, dass von jetzt ab für alles Verdorbene ein entsprechender Lohn-Abzug

erfolgen wird.

Wenn ein Maschinenmeister 200 Bogen durch die Maschine gehen lässt, ohne einen groben Fehler zu sehen, dann ist er entweder blind oder er schläft. Lehrlinge, welche aufpassen, machen die Arbeit besser.

Hill & Klein.

Sämtliches Personal der Firma war im ersten Augenblick paff, denn keiner wusste was es zu bedeuten hatte, war doch das Schriftstück auf jeden einzelnen gemünzt. Maschinenmeister, Umdrucker, Buchdrucker sowie Schriftsetzer und Buchbinder und muss dieses Ansinnen somit als eine unerhörte Beleidigung zurückgewiesen werden. Es sind dieserhalb direkt alle nur denkbaren Schritte eingeleitet worden, um die Sache auf gültigem Wege zu schlichten, da sich aber die Firma, besonders Herr Hill auf nichts einlässt und die vorstellig gewordene Kommission nicht empfangen will respektiv nur einen Kollegen und diesem zu verstehen gegeben hat, dass er, Herr Hill nichts zurücknimmt, so sind wir gezwungen, den Weg der Öffentlichkeit zu beschreiten. Nicht genug damit, dass die Firma ihre Arbeiter pekuniär ausbeutet, muss sie auch noch die Arbeiterlehre der einzelnen Angestellten antasten. Der Firma stände es gewiss besser an, wenn sie ihrem Personal ein wenig mehr Entgegenkommen zeigte, zumal es meistens noch langjährige Arbeiter sind. Auch sonst bleibt noch bei H. & K. vieles zu wünschen übrig, dies eventuell später.

Braunschweig. Monatsversammlung vom 18. Juni 1904. Tagesordnung: 1. Protokollverlesen der letzten Versammlung. 2. Wahl eines Gewerkschafts-Kartelldelegierten. 3. Bibliothek. 4. Verschiedenes. Um 9¹/₂ Uhr eröffnete der 2. Vorsitzende Kollege Ast, da der 1. Vorsitzende, Kollege Mittendorf, verhindert war teilnehmen zu können, die sehr gutbesuchte Versammlung. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung erteilte der Vorsitzende zu Punkt 1 dem Schriftführer das Wort zum Protokollverlesen. Selbiges wurde für richtig befunden. Unter Punkt 2 wurde Kollege Pauscher als Kartelldelegierter gewählt. 3. Bibliothek. Eine Bibliothek-Ordnung, welche von den Vorstandsmitgliedern ausgearbeitet wurde, fand mit einer kleinen Aenderung einstimmige Annahme. Zu Punkt 4 entspann sich eine längere Debatte, in der vom Kollegen Schenkahn eine Resolution bezw. Anträge zur General-Versammlung angeregt wurde. Kollege Schulz erhob dies zum Antrag und kam man zu dem Entschluss, folgende Resolution zu veröffentlichen:

»Die am 18. Juni 1904 im Restaurant Moritt gutbesuchte Versammlung des Vereins der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe behandelte nach einigen vorausgegangenen Punkten die Anträge und Wahlkreiseinteilung. Nach ziemlich lebhafter Debatte wurde diese Resolution genehmigt. Der Hauptvorstand wird ersucht, in Zukunft etwas früher mit seinen Anträgen an die Kollegenschaft heranzutreten, damit von vornherein grössere Einigkeit in den Anträgen der Mitgliedschaft zu stande kommen kann. Betreffs der Wahlkreiseinteilung würde auch in Zukunft eine derartige am Platze sein, dass den kleineren Zahlstellen etwas

